jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/22 1Ob7/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1993

Norm

ZPO §411 Ca

Rechtssatz

Wird ein Zinsenmehrbegehren im Urteilstenor zwar nicht ausdrücklich abgewiesen, in den Entscheidungsgründen jedoch deutlich dargelegt, daß ein über den gesetzlichen Zinsfluß hinausgehendes Zinsenmehrsbegehren mangels erforderlichen Nachweises nicht berechtigt sei, dann erstreckt sich das Urteil und seine (materielle) Rechtskraft auf das gesamte Klagebegehren und somit auch auf das Zinsenbegehren im abweislich beschiedenen Teil.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 7/93
  Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 7/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0041245

Dokumentnummer

JJR_19930322_OGH0002_0010OB00007_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at